Verhandlungen

bes

Dreizehnten deutschen Juristentages.

Berausgegeben

non

dem Schriftführer-Amt der ständigen Beputation.

Erfter Band.

Berlin, 1876.

Commission8 : Berlag von 3. Guttentag. (D. Collin.)

Inhaltsverzeichniß.

	Gette
I. Gutachten bes herrn Rammer-Brafitbenten Deterfen ju Strafburg im	•
Elfaß über bie Befetgebungefrage:	
Ift es wunichenswerth, in einem gemeinfamen burgerlichen Gefet:	
buch für Deutschland neben dem einheitlichen Syftem bes ebelichen	
Guterrechts noch subfibiare Spfleme fur bie Brivatautonomie auf-	
guftellen?	3
II. Gutachten über die Frage:	
Goll in dem gemeinsamen burgerlichen Gefetbuch fur Deutschland	
bestimmt werden, bag der Erbichafterwerb ipeo jure ftattfinde?	
a. bom herrn Confiftorial-Prafibenten Dr. Dommfen gu Riel	13
b. " " Fiscal Dr. Jung zu Franksurt a./M	22
c. " Brofeffor Dr. Randa ju Brag	198
III. Gutachten über die Rrage:	
Soll ber Spruch ber Befdmorenen megen falfder Rechtsbelehrung	
des Brafidenten angefochten werden tonnen und wie?	
a. vom Berrn Bofrath Brofeffor Dr. Bahlberg ju Bien	29
b. " Bezirfegerichtebirector Stodel ju Freiberg in	
Sachsen	161
IV. Gutachten über die Gefetgebungefrage:	
Soll im Falle ber Begunstigung von Gläubigern zwischen der Bah:	
lungeeinstellung und ber Concurseröffnung eine Strafbarteit bes	
Eridars, beziehungeweise bes begunftigten Glaubigers eintreten?	
a. vom herrn Ober-Staatsanwalt Dalde in Marienwerder .	36
b. " " Obergerichterath Thomfen zu hannover	59
V. Gutachten bes herrn Dr. Felix Becht gu Mannheim über die Frage:	
Durch welche Einrichtungen läßt sich das gerichtliche hinterlegungs-	
wefen am Zwedmäßigsten erseten?	86
VI. Gntachten über die Frage:	
Ist der beendigte Bersuch im Strafgesethuche beizubehalten, und ist	
event. dabei die freiwillige Berhinderung der Bollendung als Straf-	
aushebungogrund anzuerkennen?	
a. vom herrn Geh. Juftigrath Brof. Dr. Berner zu Berlin .	109
b. " " Dberappellationsgerichtsrath Lamm ju Dresben	145
c. " Ministerialsecretar Dr. Leutholb gu Dresben .	178
VII. Gutachten des herrn Appellationsgerichts- Prafidenten Ruhne ju Greifs-	
wald über die Gefetgebungefrage:	
Bie ift die Bulaffigfeit der Rlageanderung in der deutschen Civil-	
prozekordnung fachgemäß zu bestimmen?	216

Gutachten.

~~~~~~

#### I.

## gutachten des herrn Kammer-Präsidenten Petersen zu Straßburg i. Elsaß

über bie Befetgebungsfrage:

"Ift es wünschenswerth, in einem gemeinsamen bürgerlichen Gesethbuch für Deutschland neben bem einheitlichen System bes ehelichen Güterrechts noch subsidiäre Systeme für die Privatautonomie aufzustellen?"

Obgleich es sich bei den bisherigen Berhandlungen des Juristentags über das eheliche Güterrecht hauptsächlich um die Fragen handelte, ob überhaupt eine einheitliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete wünschenswerth sei und welches der bisher in Deutschland geltenden Systeme den Borzug verdiene, so haben doch fast alle Personen, welche sich eingehender mit der Sache befaßt, bereits die Frage erörtert, ob eventuell neben dem System des gesetzlichen Güterrechts noch andere Systeme kodisiert werden sollten. Auch erklärt sich dies von selbst aus den Interessen, um welche es sich bei den Hauptkämpsen handelte.

Wenn barüber gestritten wurde, ob für ganz Deutschland ein einheitsliches Güterrecht geschaffen, oder für mehrere geographisch abgegrenzte Bezirke das in diesen Gebieten bisher herrschende Recht kodisicirt werden solle, so hatte dieser Kampf vornehmlich seinen Grund in der verschiedenen Stellung der Streitenden zu dem in den verschiedenen Theilen von Deutschsland historisch entstandenen Recht. Auf der einen Seite ging man von der Anschauung aus, die Bevölkerung werde im Wesentlichen doch an dem hergebrachten Güterrecht festhalten und habe auch ein Necht auf dasselbe.

Andrerseits stellte man bagegen in Abrebe, baf in ben einzelnen Länbern ober bei ben einzelnen Stämmen ein bestimmtes, eigenartiges Rechtsbewußtsein und ein Bedürfniß nach Aufrechterhaltung ber partifulären Rechtsbilbungen bestehe, behauptete vielmehr, die Berhältniffe in Deutschland seien im Groken und Gangen gleichartig, und es liege beghalb fein Grund vor, hier auf die Einheit bes Rechts ju verzichten. Bei biefer Sachlage ift es selbstverftandlich, bag bie Bertheibiger bes fog. "Regionalfnftems", wenn fie mit biefem nicht durchbringen, bafur eintreten, bag bie gurudgefetten Büterordnungen meniastens in zweiter Linie als subsibiares Recht fobificirt merben sollen. Auf ber anberen Seite find die Anhänger ber Rechtseinheit allerdings nicht in berfelben Beise genöthigt, sich gegen die subsidiäre Robification mehrerer Güterrechtsspfteme zu erklären; aber bei entschiedenen Unhängern biefer Richtung hat sich boch vielfach bie Furcht geltenb gemacht, ein folches Berfahren werbe die Rechtseinheit wieder zerstören ober doch die Bildung eines einheitlichen Rechtsbewuftseins erschweren, und diese Kurcht hat wohl allein bazu geführt, bas Begehren, es follten im Gefetbuch mehrere Güterrechtsinsteme aufgestellt werben, zu befämpfen. Thatfächlich war bisher ber oben hervorgehobene Gegenfat fast burchweg maßgebend, und es konnte bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, bag bei einer Untersuchung von biesem Bunkte auszugehen sei und ber Standpunkt, ben man zur Frage bes einheitlichen Güterrechts einnehme, auch für die Stellung zu ber hier zu erörternben Frage entscheibend fein muffe. Gine genauere Brüfung ergibt aber, daß dies keineswegs ber Rall ift.

Bon vornherein leuchtet ein, daß wer eine einheitliche Gesetzebung will, deßhalb noch nicht zu münschen braucht, daß der Gesetzeber die Mannigfaltigkeit der bestehenden Zustände vernachlässige und möglichst einförmige Rechtszustände herbeizusühren strebe.

Deßhalb find auch neben den bisherigen Bertretern des "Regionalsfystems" die meisten Bertheidiger der einheitlichen Gesetzgebung für die Aufstellung mehrerer Systeme aufgetreten.\*) Außerdem ist es noch gar nicht ausgemacht, daß die Aufstellung eines einzigen Systems mit Beibeshaltung der Bertragsfreiheit, gleichförmigere Rechtszustände herbeisühren und der Ausbildung eines einheitlicheren Rechtsbewußtseins Borschub leisten

<sup>\*)</sup> Bon ben Gutachten, welche bem Juriftentag erstattet wurden, haben sich brei, nämlich die von Paul von Roth, Agricola und Schröder, welcher lettere aber seine Ansicht bekanntlich später modissierte, für das Regionalspstem ausgesprochen. Aber auch Euler und von Beaulieu-Marconnap sind bafür eingetreten, daß neben dem gessehlichen Güterrechtsspstem noch andere Systeme ausgestellt werden sollen; insbesondere hat Letterer, der manchmal mit Unrecht als Gegner dieser Ansicht ausgessührt wird, am Schluße seines Gutachtens ausdrücklich bemerkt: "es solle durch Formulirung

wurbe. Bielmehr burfte gerabe wenn man es unterläßt, ein besonberes System ber Gutergemeinschaft aufzustellen, baburch bas Fortbestehen vieler partifularer Rechtsbilbungen beförbert werben, benen nur noch historische Bebeutung augusprechen ist.

Aber alle biese Erwägungen, bei benen es sich barum handelt, ob bie künftige Rechtsentwicklung in bestimmte Bahnen geleitet werden kann und soll, und bei benen deßhalb auch immer mehr oder weniger politische Mostive mit hereinspielen, können doch offenbar erst in zweiter Reihe in Betracht kommen. In erster Linie müssen rein technische Gesichtspunkte entscheidend sein, und kann es sich nur darum handeln, ob die Gesetzgebung, wenn nur ein Güterrechtssystem aufgestellt wird, den Zuständen, wie sie nun einmal bestehen, entspricht, und die Ansorderungen, die sie selbst für berechtigt erklärt, in genügender Weise berücksichtigt.

Da aber alle Welt barüber einig ist, daß im Allgemeinen eine weitgehende Vertragsfreiheit bestehen und den Ehegatten nicht bloß das Recht zustehen solle, das gesetzliche Güterrechtssystem zu modisciren, sondern auch dasselbe vollständig in seinen Grundlagen aufzugeben und ein ganz entgegengesetzes System anzunehmen, so spitt sich die Frage dahin zu, ob die Rechtsverhältnisse, die aus den in dieser Weise zu Stande gekommenen Eheverträgen entspringen, überhaupt einer besonderen Regelung durch die Gesetzgebung bedürsen, oder ob das gesetzliche Güterrecht auch in dieser Beziehung genügt. Vergegenwärtigt man sich sodann die Zustände, wie sie in Deutschland bestehen, und nach Einsührung eines einheitlichen Sivilgesetzbuchs, in welchem das System der "Verwaltungsgemeinschaft" ja unzweiselhaft als gesetzliche Güterordnung zu Grunde gelegt werden wird, gestalten werden, so wird sich praktisch die Frage so stellen, ob die bezügs

eines ober mehrerer Spfteme der Gütergemeinschaft dem Privatwillen Gelegenheit gegeben werden, abweichend vom gesetzlichen Recht vertragsweise Gütergemeinschaft seftzusetzen. Berh. des Juristentags J. XI Bd. I S. 46 u. ff. II S. 276 u. 285 u. ff., ferner J. XII, Bd. I S. 29 u. 45 u. ff. In gleichem Sinne hatte sich auf dem XI. Juristentag Brunner geäußert (Bd. II S. 65 u. ff.). Als Gegner dieser Aussassing war vor den letzten Berhandlungen überhanpt nur Binding ausgetreten, der wohl Abanderung des gesetzlichen Güterrechts durch Bertrag gestatten, aber diesen Abanderungen seine besondere im Gesetz selbst sestzetze Formen darbieten will. B. dessen Abh.: Die Grundgestaltunz des ehelichen Güterrechts im Archiv sür eivilisst. Praxis N. F. Bd. 57 S. 109 u. sp. insbes. S. 129. Bei den Berhandlungen auf dem XII. Juristentag haben sich nur zwei Redner, nämlich von Wilmowsti und Beckt gegen die Kodisscation mehrerer Systeme ertlärt, während die anderen Redner diese entweder ausbrücklich verlangten (wie Schröder und Euler) oder doch dem Berlangen nicht entgegentraten (wie Albrecht). Berh. Bd. III S. 33 u. sp. insbes. S. 43, 49 68, 73 und 75.

lich ber "Berwaltungsgemeinschaft" aufgestellten Grundsätze und Regeln ausreichen, um nach ihnen auch die vertragsmäßig bedungene Gütergemeinschaft zu beurtheilen, oder ob diese letztere einer besonderen Regelung bedarf. Wenn aber die Frage so gestellt wird, ergibt sich die Antwort von selbst.

Das System ber Verwaltungsgemeinschaft ist von dem der wirklichen Gütergemeinschaft seiner Natur nach so verschieden, daß die Borsschriften, welche bezüglich des ersten Systems erlassen werden, unmögslich genügen können, um auch die Rechtsverhältnisse, die aus der Gütersgemeinschaft entspringen, zu ordnen. Ja es wird das bezüglich der Verswaltungsgemeinschaft geltende Recht in vielen Beziehungen gar nicht auf derartige Berhältnisse passen; es werden vielmehr, soweit es sich um die Gütergemeinschaft handelt, vielsach abweichende Bestimmungen getrossen werden müssen.

Schon in Beziehung auf ben Umfang ber Gemeinschaft werden gesepliche Borschriften erforberlich sein. Denn wenn es auch ben Chegatten überlaffen werden wird, ob fie biefelbe auf bas ganze (gegenwärtige und juffünftige) Bermögen ausbehnen, ober auf einen Theil beffelben 3. B. bas gegenwärtige ober bewegliche Bermögen beschränken ober bestimmte Gegenstände von der Gemeinschaft ausschließen wollen, so wird bod über die Abficht berfelben im Ginzelnen leicht Streit entstehen und wird es zwedmäßig fein, allgemeine Berfügungen gu treffen, nach benen Streitigkeiten über ben Umfang ber Gemeinschaft im Zweifel ju entscheiben find. In noch höherem Grabe wird es nothwendig fein, ju bestimmen, welchen Ginfluß bie Beschränfung ber Gutergemeinschaft auf einen Theil bes beiberseitigen Bermögens auf die Rechtsverhältniffe ber Chegatten unter einanber und zu Dritten hat. Die Schulbhaft muß bei ber Butergemeinschaft mohl von vornherein gang anders geregelt werden als bei ber bloken Berwaltungegemeinschaft, und es murbe ichon biefer Bunkt hinreichen, um eine besondere Regelung ber Gutergemeinschaft nothwendig zu machen, ba an diefer Frage auch Dritte, die mit den Chegatten in Geschäftsverkehr treten, betheiligt find. Aber es wird biefe Schuldhaft mohl auch bei ber partifulären Butergemeinschaft anders als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geregelt werben muffen. Die Frage, wann bie Gutergemeinschaft beendigt wird. und ob dieselbe nach dem Tod eines Chegatten zwischen bem Ueberlebenden und ben Kindern fortgefett werden fann, bedarf nothwendig einer gefet-Ebenso werden in Beziehung auf die Theilung bes lichen Regelung. gemeinschaftlichen Bermögens besondere Borfdriften erforderlich sein, die fich im Snftem ber Bermaltungsgemeinschaft nicht vorfinden, bezüglich beren man aber auch nicht einfach auf die Bestimmungen über die Theilung bes Gefellschaftsvermögens wird verweifen konnen. Ja es werben wohl auch bie Berwaltungsbefugnisse bes Chemanns bei bem System ber Gütergemeinschaft anders geregelt und der Chefrau mit Rücksicht auf ihre ausgebehnte Schuldhaft in höherem Grade ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden müssen.

Wie man aud über biese Fragen im Ginzelnen benken mag; im Allgemeinen wird kein Zweifel barüber bestehen können, daß die auf die Berwaltungsgemeinschaft bezüglichen Borschriften auf die aus der Gütergemein= ichaft zwischen Chegatten entstehenden Rechtsverhältniffe vielfach nicht paffen, jebenfalls aber zu beren Regelung nicht genügen. Würde die Errichtung eines Chevertraas bei jeder Cheschlichung erforderlich sein, und es sich. wie bei anderen Bertragsformen, nur barum handeln, die Rechtsverhältniffe. bic fich aus ben Chevertragen ergeben, gesetlich zu regeln, so murbe gewiß Niemand baran benken, biefe Regelung nur bezüglich einer Sauptform vorzunehmen und wohl bas System ber Berwaltungsgemeinschaft, nicht aber bas ber Gutergemeinschaft zu regeln. Vielmehr murbe man es ficher bei Regelung bes ehelichen Guterrechts wie bei bem übrigen Bertragsrechte für nothwendig halten, die verschiedenen Sauptformen ber Bertrage aleichmäßig zu berücksichtigen. Un biefer Sachlage wird aber baburch nichts geanbert, bag man in erster Linie ein gesetzliches Guterrecht aufstellt, daneben jedoch das System ber Bertragsfreiheit beibehält, und ben Chegatten gestattet, ihre Berhältniffe abweichend von ben gesetlichen Bestimmungen in beliebiger Weise burch Bertrag zu regeln. Bielmehr hat biefes Bertragerecht, auch wenn es nur einen subfibiaren Charafter hat, in berfelben Beise Anspruch auf gesetzliche Regelung, wie jedes andere Bertragsrecht. Wollte man biefe geschliche Regelung verweigern, so murbe man bas Syftem ber Bertragsfreiheit zwar theoretisch zugestehen, baffelbe aber thatfächlich in erheblicher Weise verfümmern. Dieses Berfahren, bei bem die Chegatten genöthigt maren, die Nechtsverhaltniffe, die sich aus bem von ihnen gewählten System im Ginzelnen ergeben, im Chevertrag selbst ju regeln, und in bemfelben ein formliches Buterrechtefnftem aufzuftellen. wie es bezüglich ber Bermaltungsgemeinschaft bas Gesethuch felbst enthält, wurde aber ohne Zweifel auch große Berwirrung und Rechtsunsicherheit zur Folge haben, unter welcher nicht bloß die Chegatten selbst, sowie beren Familien leiden müßten, sondern durch welche auch der ganze Berkehr betroffen murbe. Will man also die Gutergemeinschaft überhaupt gulaffen - und die Ausschließung berfelben hat bisher Riemand verlangt - fo ist eine gesetliche Regelung berselben unbedingt geboten und diese Regelung kann ber Natur ber Sache nach nur burch Aufstellung eines besonberen, subsibiaren, Guterrechtssystems gur Benützung für bie Brivatautonomie erfolgen. Die Aufstellung eines einzigen Systems für die Gutergemeinschaft mit den entsprechenden Unterabtheilungen wird aber auch genügen. Für alle Fälle, in benen bas Bermögen ber Chegatten innerlich. b. h. dem Gigenthum nach getrennt bleibt, werden die Vorschriften, welche bas gesetliche Güterrecht enthält, im Allgemeinen hinreichen, und werden die Modifikationen besselben, die ja ebenfalls in großer Ausbehnung erfolgen können, innerhalb bes Rahmens ber Berwaltungsgemeinschaft geregelt werden können. Ja es wird sich empfehlen, dies in möglichst einfacher Weise gelegentlich ber einzelnen Materien zu thun, und nicht aus jeder Modifikation wieder ein besonderes Sustem oder eine besondere Unterabtheilung abzu-Der Code Napoleon, ber auf biesem Gebiet gang an bas historische Recht Frankreichs anknüpfte und alle bisher gebräuchlichen Rlauseln konserviren wollte, ist zwar bekanntlich anders verfahren und hat, nachdem er in Art. 1400-1496 die gesetliche Gütergemeinschaft geregelt, in einer besonderen Abtheilung (Art. 1497—1539) die Verträge, durch welche die gesekliche Gütergemeinschaft abgeändert ober ausgeschlossen wird, im Ginzelnen behandelt, und auß einer Menge von untergeordneten Abanderungen, die man mit einigen allgemeinen Borschriften hätte erledigen können. in dieser Weise besondere Unterabtheilungen ober Systeme gemacht. Anordnung des Code ist aber hier eine anerkannt mangelhafte und es haben sich auch aus dieser Art der Behandlung viele Streitigkeiten ergeben.\*) Banz abgesehen von formellen und technischen Gründen wird es sich sogar, wenn man dem gesenlichen Güterrecht auch thatsächlich in möglichst weiten Kreisen Geltung verschaffen will, empfehlen, den Chegatten in dieser Beziehung einen möglichst weiten Spielraum zu lassen und 3. B. auf abändernde Verfügungen bezüglich des ehelichen Erwerbs, der Haftung der Chefrau für Schulden 2c. Rücklicht zu nehmen. Auf diese Weise kann wohl ein großer Theil des Gebiets auf dem die Errungenschaftsgemeinschaft gilt, für bas gesetliche Güterrecht gewonnen merben.\*\*) Nur die eigentliche Gutergemeinschaft, bei welcher die Shegatten ihr Bermögen von vornherein gang ober theilweise zusammennehmen, also einen Theil ihres Eigenthums aufgeben, läßt sich mit ber blogen "Ber-

<sup>\*)</sup> Man vgl. in biefer Beziehung meine Abhandlung: Der Code Napoléon und bas deutsche Civilgesetzbuch Abth. II Sherecht in Hausers Zeitschrift für Reichse und Landesrecht Bb. III § 38 u. 39.

<sup>\*\*)</sup> In meiner oben angeführten Abhandl. (f. a. a. D. § 41 und Nachschrift) habe ich auszusühren gesucht, daß es auch bei Annahme der "Berwaltungsgemeinschaft", wie solche vom Juristentag vorgeschlagen wurde, nothwendig sei, der Shefrau Antheil am ehrlichen Erwerd einzuräumen. Sollte aber diese Auffassung nicht durchdringen, so sollte gedenfalls den Sheseuten gestattet werden, die Theilung des ehelichen Erwerds im Chevertrag zu bedingen.

waltungsgemeinschaft" nicht unter basselbe System bringen, sondern bebarf einer besonderen Regelung.

Nachbem bie Grünbe, welche für die Aufstellung mehrerer Systeme bes ehelichen Güterrechts, insbesondere für die Codification des Systems der Gütergemeinschaft sprechen, entwicklt worden sind, ist es nothwendig, noch die Einwendungen zu prüfen, welche gegen die Codification mehrerer Güterrechtssysteme erhoben werden, und welche im Wesentlichen darauf hinsauslaufen, daß man auf diesem Wege kein einheitliches Recht erhalten oder daß sich doch kein einheitliches Rechtsdewußtsein bilden werde, wenn man dem gesetzlichen Güterrecht andere Güterordnungen an die Seite stelle, welche die Chegatten eben so leicht wie das gesetzliche Güterrechtssystem wählen könnten.

In erster Linie ift hier zu bemerken, daß der einheitliche Charakter bes geltenden Rechts dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Gesetzedung gestattet, die ehelichen Güterrechtsverhältnisse in verschiedener Beise zu regeln, sondern daß es sich in dieser Beziehung nur darum handelt, ob dasselbe Geset im ganzen Reiche gilt. So gut wir ein einheitliches Handelsvecht haben, obgleich es verschiedene Arten von Handelsgesellschaften gibt, die in ganz verschiedener Beise gesetzlich geordnet sind, so gut wird unsere Gesetzebung auch auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts eine einheitliche genannt werden müssen, wenn dieselbe auch verschiedene Güterrechtsschleme zuläst und regelt. In der That wird dies auch von Niemand geleugnet, sondern hat man, wenn man von der Aufstellung mehrerer Güterrechtssysteme Gesahren sür die Einheitlichkeit des Rechts fürchtet, mehr die thatsächlichen Rechtszustände im Auge. Man hegt die Besorgniß, es würden sich bei Ausstellung mehrerer Systeme sehr ungleichsörmige Rechtszustände entwickeln und kein einheitliches Rechtsdewußtsein ausbilden.

Bollständig einförmige Rechtszustände darf nun freilich Riemand erwarten, der für das System der Bertragsfreiheit eintritt. Auch ist es gerade auf dem Gediet des ehelichen Güterrechts ganz natürlich, daß die Rechtsverhältnisse der Ehegatten bei den verschiedenen Ehen in ganz verschiedener Weise geregelt werden. Sind doch auch die thatsächlichen Berhältnisse bei den einzelnen Ehen äußerst verschieden, und gibt es doch eine Menge von Umständen, welche eine verschiedenartige Regelung bedingen, z. B. der Beruf des Chemannes, eine große Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse, oder des Alters der Cheaatten u. s. w. u. s. w.

Man wurde aber ben Gegnern ber Cobification mehrerer Güterrechtsfysteme gewiß Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, sie seien gegen eine berartige Berücksichtigung ber besonderen Verhältnisse und wollten um jeben Preis nicht bloß gleiches Recht, sondern auch gleichförmige Rechtsverhältnisse herstellen, was sich ja auch nur burch Beseitigung ber Bertragssfreiheit erreichen ließe. Bielmehr geht beren Furcht offenbar nur dahin, daß es, wenn man neben dem gesetzlichen Güterrechtssystem noch andere Systeme aufstelle, überall beim Alten bleiben und die Bevölkerung allenthalb bei dem Güterrechtssysteme verharren werde, das für sie hergebracht sei. Sie haben also in Beziehung auf die künftige Rechtsentwicklung dieselben Erwartungen wie die Vertheidiger des "Regionalsystems", ziehen aber daraus, weil sie in höherem Grade an einer einheitlichen Rechtsentwicklung hängen, ganz andere Folgerungen.

Es ließe sich nun, wenn die Anhänglichkeit an das hergebrachte ober historische Recht wirklich eine so große wäre, wie angenommen wird, Bieles dagegen sagen, daß man die Bertragsfreiheit beibehalten und der Bevölfterung die Ausübung desselben demnach durch Bersagung der Codisitation erschweren will. Aber es braucht auf diesen bereits oben berührten Punkt hier nicht weiter eingegangen zu werden; denn es läßt sich unschwer darthun, daß die erwähnte Besürchtung überhaupt eine übertriebene ist, und dann, daß das in Borschlag gebrachte Mittel eher geeignet ist, die Beibehaltung partikulärer Nechtsbildungen zu fördern, als solchen ein Ende zu machen.

In der ersten Beziehung kommt in Betracht, daß der Gesetgeber, wenn er subsidiar neben dem Snftem ber gesetzlichen Buterordnung noch andere Snftemen aufftellt, biefe beschalb bem gesetzlichen Guterrecht nicht gleichsett. Das Gefet fagt bei biesem Berfahren ben Chegatten nicht, wie die Sache auf dem letzten Juristentag dargestellt wurde: "Ihr könnt ebenso gut nad System II ober III als nach System I heirathen", sondern es ftellt ein im Allgemeinen geltenbes Spftem auf und nöthigt benjenigen, der fich diesem Sustem nicht unterwerfen will, seine Absicht in besonderer Form zu erklären, und wahrscheinlich sogar einen besonderen Chevertrag abzuschließen. Darin liegt aber ein ganz erheblicher Unterschieb. benft, wie vielfach gegen bas Regionalgesetz geltend gemacht wurde, eine gang große Bahl ber Chefchließenben überhaupt nicht viel über bie Buterrechtsverhältnisse nach, sondern verlägt sich barauf, ber Gesetgeber werbe schon richtig für sie gesorgt haben. Sodann ist aber bie Errichtung eines Chevertrags, ber boch wohl in authentischer Form wird verbrieft merben muffen, immerhin mit erheblichen Roften und Umftanden verknupft, und man barf unter diesen Umständen wohl als sicher annehmen, daß die unbemittelteren Klaffen wohl nur felten gur Errichtung von Chevertragen schreiten, bas gesetliche Guterrecht also für die weitaus größte Bahl ber Chen Geltung erhalten wird. \*) Dadurd wird bemselben aber allenthal-

<sup>\*)</sup> In Franfreich, wo allerdings die Errichtung von Chevertragen besonders toftfpielig ift, aber auch durch die Gefetgebung begw. die Unterscheidung zwischen beweg-

ben, auch bei den wohlhabenderen Klassen, Bahn gebrochen, und es wird dasselbe auch thatsächlich überall Geltung erlangen, wenn die Gesetzebung selbst zweckmäßig eingerichtet wird und man bei Regelung der "Berwaltungsgemeinschaft" nicht zu sehr an der disherigen Schablone sesthält, sondern von allgemeineren Gesichtspunkten ausgeht. Kann man sich entsschließen, bei dem gesetzlichen Güterrecht die Theilung der gesetzlichen Erzungenschaft als Regel aufzustellen, so wird man die thatsächliche Aussbreitung desselben gewiß in höherem Maaße sichern und dem System der Gütergemeinschaft mehr Abbruch thun als es der Fall sein wird, wenn man dies nicht thut, aber Codification dieser Güterordnung unterläßt.

Fragt man nun schlieklich noch, welche Folgen biese Unterlassung in der oben bezeichneten Richtung haben würde, fo ist wohl klar, daß man badurch allein die Bevölkerung, die einmal an die (partikuläre oder allgemeine) Gütergemeinschaft gewöhnt ist, und baran hängt, nicht veranlaffen wird, biefelbe aufzugeben. Wenn aber bas Gefet keine Regeln bezüglich ber Gütergemeinschaft giebt, so ist man, wie bereits erwähnt, genöthigt, ein ganges Suftem in ben Chevertrag hereinguseten und es werben bafür besondere Formulare entstehen, welche von den Rotaren oder sonstigen öffentlichen Beamten, benen die Berbriefung ber Chevertrage gufällt, benütt werden. Diese Formulare werden bann ohne Zweifel in den verschiedenen Ländern und Brovinzen meist dem früher dort geltenden Nechte entnommen werben, ja vielleicht nur einen Abklatsch besselben enthalten. Auch die Gerichte wären bann, da es sich lediglich um die Ermittelung der Absicht ber Chegatten handelt, vielfach genöthigt, auf bas ältere Recht zurudzugehen, und es würden wahrscheinlich nicht bloß die verschiedenen Formeln und Klauseln besselben, sondern auch ein großer Theil der alten Controversen conservirt werden. Während bei Aufstellung eines subsidiären Enstems

lichem und unbeweglichem Bermögen, die in dieser Beise heute keinen Sinn mehr hat, die Besitienden förmlich gezwungen sind, Cheverträge zu errichten, in denen die gesetzliche Glitergemeinschaft meist auf die Errungenschaft beschräntt wird, bildet die Absichließung eines Ehevertrags immerhin die Ausnahme (vergl. die oben eitirte Abhandlung). In Essay: Lothringen wurde nach einer, neuerdings bekannt gewordenen, officiellen Zusammenstellung in den Jahren 1870 bis (einschließlich) 1874 bei 65,405 Cheschträgen nur 16,879 also nicht ganz 26% Cheverträge errichtet. Bon diesen Cheverträgen haben 15,123 also mehr als 89% die gesetliche Giltergemeinschaft beschränft, und 14,745 einsach die Errungenschaftsgemeinschaft sipuliet. Dagegen enthalten nur 1321 Berträge eine Ausdehnung der gesetlichen G. G. (meist durch Stipulirung des allg. G. G.) und nur in 128 Hällen (nicht ganz 1%) wurde die Giltergemeinschaft (durch Stipulirung der Gütersonderung oder des Dotalspstems etc.) ganz ausgeschlossen.

ber Gütergemeinschaft die meisten Ehegatten, welche diese Güterordnung vorziehen, sich darauf beschränken werden, dieselbe einsach in der einen ober andern gesehlichen Form zu acceptiren, oder doch die etwaigen Abanderungen im Anschluß an die Gesetzebung vorzunehmen, der dadurch ein weitgreisender Sinsluß gesichert würde, könnte die Unterlassung einer solchen Codification nur eine künstliche Erhaltung des älteren Rechts mit einer Menge von abgelebten Formen und lediglich in der historischen Entwicklung begründeten Verschiedenheiten bewirken. Dies würde aber der Absicht berer, welche die Aufstellung von mehreren Güterrechtsspstemen bekämpsen, schnurgerade zuwiderlaufen, und um so verkehrter sein, als man allgemein darüber einverstanden ist, es solle durch die neue Gesetzgebung nicht gesstattet werden, einsach im Ehevertrag zu erklären, daß man ein bestimmtes Landes oder Provinzial-Recht aus der früheren Zeit als Güterrecht annehme.\*)

Hiernach haben sich auch die Gründe, welche man im Interesse ber Rechtseinheit gegen die Aufstellung mehrerer Güterrechtssysteme geltend gemacht hat, als unstichhaltig erwiesen und barf die gestellte Frage mit aller Bestimmtheit bejaht werben.

Mein Gutachten geht baher bahin: "baß es allerbings wünschenswerth ja nothwendig ift, in einem gemeinsamen bürgerlichen Gesethuch für ganz Deutschland neben dem einheitlichen System des ehelichen Güterrechts subsidiäre Systeme für die Privatautonomie auszustellen und daß dies insbesondere, wenn das gesetzliche Güterrecht auf der Grundlage der Berwaltungsgemeinschaft geregelt wird, bezüglich des Systems der Gütergemeinschaft geboten ist.

<sup>\*)</sup> Man v. hierüber insbesondere die Gutachten von Beaulieu-Marconnan, Guler und Paul von Roth XI. Jurifientag Bb. I S. 70 und 71 und XII Jurifientag Bb. I S. 45 und Bb. II S. 284.

### II.

### gutachten des herrn Consistorial-Präsidenten Dr. Mommsen zu Kiel

#### über bie Frage:

"Soll in dem gemeinsamen bürgerlichen Gesethuch für Deutschland bestimmt werden, daß der Erbschaftserwerb ipso jure stattfinde?"

Wenn ber Erbschaftserwerb ipso jure, b. h. ohne eine barauf gerichtete Willenserklärung stattsinden soll, so kann als Zeitpunkt dieses Erwerbs nur der Zeitpunkt der Berusung zur Erbsolge angenommen werden. Die Frage, um welche es sich handelt, läßt sich daher nicht beantworten, ohne daß man zugleich die Wirkungen ins Auge faßt, welche im Fall der Berneinung der Frage der Berusung zur Erbsolge beizulegen sind.

Die Berufung zur Erbfolge als solche gewährt nur die Möglichkeit bes Erwerbes der Erbschaft. Sowie Derjenige, dem ein Geschenk angeboten wird, daburch allein noch kein Recht erwirdt, der Erwerd eines Rechts vielmehr erst durch die Annahme des Geschenkes erfolgt, ebenso ist die Möglichkeit des Erwerdes der Erbschaft, wie sie durch die Berufung zur Erbsolge herbeigeführt wird, an und für sich noch kein Recht.

Dies ist der Standpunkt, den das Römische Recht noch zur Zeit der classischen Juristen im Wesentlichen einnimmt. Abgesehen von der in jure cessio hereditatis legitimae, wird das Verhältniß, in welches Jemand durch die bloße Berufung zur Erbsolge tritt, nicht als ein erwordenes Recht, sondern nur als Möglichkeit eines Rechtserwerds betrachtet. Das Römische Recht nimmt jedoch an, daß bei einer gewissen Classe von Erben mit der Berufung zur Erbsolge sich eo ipso der Erwerd der Erbschaft verbindet. Es unterscheidet zwischen den Erben, welche unmittelbar in

ber potestas bes Erblaffers gestanden haben (ben sui heredes und ben cum libertate eingesetten Sclaven bes Erblaffers) und ben übrigen Erben (ben heredes voluntarii). Bei ben querft genannten Erben verbindet fich mit ber Berufung gur Erbfolge gugleich ber Erwerb ber Erbschaft, welcher ipso jure in bem Augenblick ber Berufung stattfindet : ben sui heredes (nicht ben eingesetzen Sclaven) ist es jedoch aus nahe liegenben Billigkeitsgrunden gestattet, burch eine nachfolgende Ablehnung ber Erbschaft ben ipso jure eingetretenen Erbschaftsermerb rudagngig ju machen. Bei ben heredes voluntarii zeigt sich die Berufung zur Erbfolge in ihrer porher bezeichneten Bedeutung. Stirbt ber gur Erbfolge berufene heres voluntarius, ehe er die Erbschaft angetreten hat, so tritt. falls er ber alleinige Erbe war, eine neue Berufung ein: mar er nur Miterbe, so wird seine Erbportion vacant und fällt auf Grund bes Anmachlungsrechts ben übrigen Erben zu. Dies gilt nicht nur für ben Kall ber testamentarischen Erbfolge (vorausgesett natürlich, bag feine Substitution stattgefunden hat), sondern auch für den Fall der gesetlichen Erb= folge, indem eine successio graduum bei nur theilweisem Wegfall ber Erben nicht anerkannt wird. Daß biefe Behandlung ber Sache unter Umständen dem natürlichen Billigkeitsgefühl in hohem Grade widerstreitet. braucht nicht ausgeführt zu werden und ist auch in dem neuesten Römischen Recht zur Anerkennung gelangt. Nachdem Theodofius II. schon für einen besonderen Kall eine Transmission der Erbichaft angeordnet hatte, hat Justinian allgemein bestimmt, daß, wenn ber Delat, ohne sich über bie Unnahme der Erbschaft erklärt zu haben, innerhalb eines Sahres nach erlangter Runde von ber Berufung zur Erbfolge ftirbt, bas Recht, bie Erbschaft anzunehmen ober auszuschlagen, auf die Erben des Delaten übergeht.

Das ältere Deutsche Recht geht von einer wesentlich andern Auffassung aus, als das Römische Recht. Nach dem älteren Deutschen Necht gehen die zum Nachlaß gehörigen Vermögensgegenstände ipso jure auf den Erben über, ohne daß es einer Antretung von Seiten des Erben bedarf. "Der Todte erbt den Lebendigen." Alls gemeines Necht hat sich der erswähnte Grundsatz des Deutschen Rechts gegen das Nömische Recht nicht behaupten können, dagegen hat er sich particularrechtlich erhalten, im Ganzen aber doch wohl nur in einer modificirten Weise, nämlich in der Weise, daß das Recht, die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, ganz allgemein auf die Erben des Delaten übergeht, wenn der Letzter stirbt, ohne sich über die Annahme der ihm deferirten Erbschaft erklärt zu haben. In dieser Weise hat sich der fragliche Erundsatz zu. die Solstein erhalten.

Bon ben neueren Gesethüchern laffen bas Breuß. Landrecht und bas Burcher Gesethuch, letteres jedoch nur für bie gesetlichen Erben, ben

Erbschaftserwerb ipso jure im Augenblick bes Anfalls eintreten, indem sie zugleich bestimmen, daß bieser Erwerb wieder rückgängig gemacht wird, wenn innerhalb einer im Gesetz bestimmten Frist eine Ablehnung der Erbschaft erfolgt. Hat der Erbe die Frist verlaufen lassen, ohne die Erbschaft abzulehnen, so bleibt er Erbe. Der Code civil, bas Desterr. Geseth. und das Sächs. Geseth. fordern zum Erwerb der Erbschaft, daß der Erbe ben Willen, Erbe zu sein, erkläre; zugleich nehmen sie aber an, baß burch die Berufung zur Erbfolge ein Necht, die Erbschaft anzutreten oder ausauschlagen, begründet wird, welches, sofern es von dem zur Erbfolge Berufenen noch nicht ausgeübt worden ist, immer auf seine Erben übergeht. Daffelbe bestimmt auch ber Hefsische Entwurf eines Erbrechts, sowie bas Burch. Gefeth. für den Kall der testamentarischen Erbfolge. Bal. Breuk. Landr. I., Tit. 9, §§ 367 ff. Code civil art. 774 ff., 781. Wefetb. §§ 537, 547, 797 ff., 809. Burch. Gefetb. §§ 1968, 1986, 1990, 2082 ff., 2123. Cadf. Gefetb. §§ 2010, 2250. Seff. Entw. Art. 225 ff., 235.

Die ganze geschichtliche Entwickelung weist barauf hin, baß man mit ber Berufung zur Erbfolge außer ber bloßen Eröffnung ber Möglichkeit, die Erbschaft zu erwerben, noch fernere rechtliche Folgen verbinden muß. Es fragt sich, wie weit man hierin gehen soll, insonderheit, ob es richtig ist, mit der Berufung zur Erbfolge ohne weiteres den Erwerb der Erbschaft eintreten zu lassen.

Die allgemeinen Gründe sprechen entschieden bagegen. Muß man selbst in Betreff der Schenkung sagen, daß sie Niemandem gegen seinen Willen ausgenöthigt werden kann ("non potest liberalitas nolenti acquiri" L. 19 § 2 D. de donat.), so muß dies in noch weit höherem Grade von der Erbschaft gelten, deren Erwerd Berpslichtungen nach sicht. Das Risiko, welches mit der Uebernahme der Erbschaft verbunden ist, kann allerdings dadurch im Wesentlichen ausgehoben werden, daß der Erbe von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch macht. Darauf aber kann schon beschald Nichts ausommen, weil der Erbe die Rechtswohlsthat des Inventars nicht von selbst hat, es vielmehr in allen Fällen, damit diese Rechtswohlthat ihm zu Theil werde, einer Erksärung, bezw. eines Handelns von seiner Seite bedarf. Und selbst, wenn der Erbe die Rechtswohlthat des Inventars erwirdt, sind, falls die Erbschaft als überschuldet sich erweist, boch regelmäßig einige Kosten und mindestens mancherlei Umstände damit verdunden, die wider Willen sich zu machen, der Natur der

Sache nach Niemand genöthigt werden kann. Sehr richtig sagt Koch (Preuß. Erbrecht S. 1143, Note 7): "Es ist in der That nicht begreifslich, wie die Laune eines Bettlers eine ihm fremde Person dadurch, daß er sie zum Erben einsetzt, soll nöthigen können, sich Umstände und Kosten zu machen."

Daß man Niemanden nöthigen kann, Erbe zu werden, ist ein Sat, der gegenwärtig von Niemandem bezweiselt wird. Derselbe wird allgemein anerkannt, indem selbst da, wo ein ipso jure eintretender Erbschaftserwerd angenommen wird, doch dem Erben das Recht eingeräumt wird, die Erbschaft abzulehnen und auf diese Weise den erfolgten Erwerd der Erbschaft rückgängig zu machen. Steht es aber fest, daß es von dem Willen des zur Erbsolge Berusenen abhängen muß, ob er Erbe werden will oder nicht, so ist es auch nur der Natur der Sache entsprechend, daß man, damit Jemand Erbe werde, eine Erklärung dieses Willens verlangt.\*)

Dies gilt nicht blos in Betreff der testamentarischen Erben, sondern eben sowohl in Betreff der gesetzlichen Erben. In Beziehung auf das Moment, worauf es hier vor allen Dingen ankommt, daß es nämlich von dem Willen des zur Erbsolge Berusenen abhängen muß, ob er Erbe wird, stehen alle Erben sich gleich. Auch kann man nicht, um etwa rücksichtlich der gesetzlichen Erben im Allgemeinen oder rücksichtlich der Descendenten des Erblassers allein eine andere Behandlung zu motiviren, auf die Idee eines Familien-Gesammteigenthums sich berusen. Denn ist es schon zweiselbaft, ob diese Idee dem Grundsatz des älteren Deutschen Rechts: "der Todte erbt den Lebendigen" zu Grunde liegt, so ist es jedenfalls gewiß, daß dieselbe in dem gegenwärtigen Rechtsbewußtsein keinen Boden mehr sindet.

Die allgemeinen Gründe sprechen also entschieben dafür, den Erwerb der Erbschaft von einer Willenserklärung abhängig zu machen. Soll dennoch ein Anderes durch die Gesetzgebung angeordnet werden, so müssen praktische Gründe dafür sprechen, welche so erheblich sind, daß die theoretischen Bebenken dagegen zurücktreten müssen. Als praktische Bortheile, welche die Annahme eines ipso jure eintretenden Erbschaftserwerds haben möchte, kann man etwa ansühren:

1. Daß dadurch eine schnellere Entscheidung darüber, wer als Erbe in Anspruch genommen werden kann, herbeigeführt wird.

<sup>\*)</sup> Wie sehr dies der Natur der Sache entspricht, dastür bietet namentlich auch das Preuß. Landrecht den Beweis. Obgleich es annimmt, daß der Erbschaftserwerb ipso jure stattsindet, begegnet man doch in dem Preuß. Landrecht mehrsach einer Ausbrucksweise, welche in Wahrheit nur für die entgegengesetze Anschauung paßt. Bgl. Preuß. Landr. I. Tit. 9, §§ 383, 389, 408.

- 2. daß der berufene Erbe dadurch in den Stand gesetht wird, sofort über die Erbschaft im Ganzen, sowie über die einzelnen Erbschaftsgegenstände ju disponiren,
- 3. daß die Erbschaft dadurch auch für ben Fall, daß der zur Erbschlie Berufene stirbt, ohne sich vorher über die Erbschaft erklärt zu haben, seinen Erben erhalten wird.

Es wird nöthig fein, auf biefe brei Buntte naber einzugeben.

Bu 1. Es liegt entschieben im Interesse ber Gläubiger und Bermächtnißnehmer, daß es möglichst bald sich entscheidet, wer Erbe wird. Inwieweit aber nach dieser Seite hin durch die Bestimmung, daß der Erbschaftserwerb ipso jure stattsindet, ein Wesentliches erreicht wird, hängt von den Bestimmungen ab, welche in Beziehung auf das Recht, die Erdschaft nachträglich abzulehnen und dadurch den erfolgten Erbschaftserwerd rückgängig zu machen, gelten sollen.

Wenn man über bas ermähnte Recht feine besonderen Bestimmungen trifft, geftaltet fich bie Cache fo, bag bie Bläubiger bes Erblaffers foaleich ben Erben verklagen konnen und bag ber Erbe, wenn er biefe Alage von sich abwenden will, in seiner Entgegnung auf die Klage die Erklärung abgeben muß, daß er ber Erbichaft entfage. Diefe Behandlung ber Sache hat aber große Bebenken gegen sich. Sieht man auf die Gläubiger, fo laufen biefe, wenn fie klagen, ohne eine Erklärung bes Erben abzuwarten, die Gefahr nuglofer Aufwendung von Roften. Sicht man auf ben Erben, so wird biefer zu einer Erklärung gedrängt, mährend er möglicher Weise noch gar nicht fich hat in ben Stand feten können, ein auch nur einigermaßen sicheres Urtheil über die Erbschaft zu gewinnen Daß Letteres ber Billiakeit nicht entspricht, ist schon im Nömischen Recht in Betreff bes suus heres baburch anerkannt, daß bemfelben auf Berlangen ein spatium deliberandi eingeräumt wird. L. 7 pr. L. 8 D. de jure deliberandi (28. 8). Wenn man aber bies thun muß, fo geht in der That jeder Bortheil verloren. Die Gläubiger können, auch wenn ein ipso jure stattfindender Erbschaftserwerb nicht angenommen wird, bem Erben burch bas Gericht eine Frist seten lassen, innerhalb beren er sich über die Annahme ber Erbichaft zu erklären hat.

Will man nach ber zur Frage stehenden Seite hin durch die Bestimmung, daß der Erbschaftserwerb ipso jure stattsindet, einen wesentlichen Bortheil erreichen, so wird man durch die Gesetzgebung dem Erben zusgleich eine Frist sehen müssen, innerhalb deren er die Erklärung, die Erbsschaft abzulehnen, abgeben muß. Dies ist denn auch im Preußischen Landzrecht und im Zürcher Gesetzbuch (in letzterem, soweit es überhaupt einen ipso jure ersolgenden Erbschaftserwerb annimmt) geschehen. Wenn der Erbe

innerhalb ber vom Gelete festgesetten Frist (nach bem Breuß, Lanbrecht einer Frist von regelmäßig 6 Bochen nach erlangter Kunde von ber Berufung zur Erbfolge, nach bem Zürch. Gefetbuch einer Frist von regelmäßig 30 Tagen) ber Erbschaft nicht entsagt, so bleibt er Erbe. Die Frage. wer Erbe ist, ist bann entschieden. — Dem Vortheil, welcher auf biese Weise erreicht wird, stehen aber Bebenken entgegen, welche jenen erheblich überwiegen durften. Je mehr es der Natur der Sache entspricht, bak Niemand ohne feinen Willen Erbe werben fann, um fo weniger fann man vorausseken, daß, wenn das Gesethuch ein Anderes bestimmt, eine solche Bestimmung alsbald in das allgemeine Rechtsbewuktsein eindringt. wird, wenn das Gefet eine folde Bestimmung trifft, in nicht wenigen Källen dahin kommen, daß die Erben die Frist verläumen, ohne von den Folgen biefer Berfäumniß auch nur eine Ahnung zu haben, und sehr leicht kann hieran sich ferner noch eine Bersäumniß der, in Beziehung auf das beneficium inventarii porgeschriebenen Fristen schließen. Dies ist ein Bebenken, welches fehr schwer ins Gewicht fällt und ben praktischen Bortheil weit überwiegt. Es tritt hier die große Gefahr hervor, welche damit verbunden ift, wenn die Gesetgebung sich von Demjenigen entfernt, was ber Natur ber Cache und bamit zugleich bem natürlichen Rechtsbewußtsein entspricht.

Bu 2. — Wenn ber Erbschaftserwerb ipso jure erfolgt, so kann ber Erbe, sowie er zur Erbsolge berusen wird, sosort über die einzelnen Erbschaftsgegenstände oder die Erbschaft im Ganzen disponiren. Dies gilt aber in gleicher Weise, wenn man eine Willenserklärung fordert, sosorm man die Erklärung nicht etwa an eine bestimmte Form bindet. Der Erbschann auch in diesem Fall sosort die Erbschaft oder einzelne zu derselben gehörende Gegenstände veräußern. Hat er nicht vorher erklärt, daß er Erbs sein wolle, so wird eine solche Erklärung regelmäßig in der von ihm vorgenommenen Handlung liegen. Zedensalls läßt sich die Erklärung, Erbe sein zu wollen, in jedem Augenblick beschaften. Einen praktischen Bortheil bietet es hier nicht, wenn man den Erbschaftserwerb ipso jure eintreten läßt.

Umgekehrt bietet es in ber angegebenen Beziehung freilich auch keinen Bortheil, wenn man ben Erwerb ber Erbschaft von einer Willenserklärung abhängig macht. Im letzteren Fall könnte allerdings die Frage aufgeworsen werden, ob nicht dem Erben das Recht einzuräumen wäre, sein Necht auf die Erbschaft (das Recht, die Erbschaft anzutreten) zu veräußern und auf diese Weise seine Erbenqualität auf einen Anderen zu übertragen. Diese Frage ist aber entschieden zu verneinen. Es liegt durchaus kein Besbürsniß vor, das Recht, die Erbschaft zu erwerben, in den Kreis des ges

schäftlichen Berkehrs zu ziehen; überdies würde es für die Gläubiger sehr gefährlich sein, wenn man dem Erben gestatten wollte, durch Beräußerung seines Erbsolgerechts die Berson zu bestimmen, an welche die Gläubiger des Erblassers sich ausschließlich zu halten hätten. Demgemäß wird denn auch von den neueren Gesethüchern, ebenso wie von dem neuesten Römisschen Recht, nur die Beräußerung einer erworbenen Erbschaft, nicht aber die Beräußerung des bloßen Erbsolgerechts anerkannt.

Bu 3. — Wenn man ben Erbschaftserwerb ipso jure stattsinden läßt, so geht die Erbschaft unmittelbar mit dem Anfall in das Bermögen des Erben über. Stirbt der Erbe, ohne der Erbschaft entsagt zu haben, so geht dieselbe mit dem übrigen Bermögen des Erben in allen Fällen auf bessen über; die Erbschaft geht, auch wenn der Erbe sich noch nicht für Annahme derselben erklärt hat, den Erben des Erben in keinem Fall verloren, — es sei denn, daß sie selbst derselben noch entsagen.

Daß man ben eben bezeichneten Vortheil nicht aufzugeben braucht, wenn man den Erbschaftserwerb von einer Willenserklärung abhängig macht, lehren alle neueren Gesethücher und Entwürse von Gesethüchern. Während aber die Gesethung, wenn sie den Erbschaftserwerd ipso jure eintreten läßt (abgesehen von dem, den Erben des Erben etwa noch zustesstehenden Entsagungsrecht) außer Stande ist, das Schicksal der angesallenen Erbschaft, soweit es hier in Betracht kommt, von dem Schicksal des übrigen Vermögens des Erben zu trennen, ist die Gesetzgebung, wenn sie den Erbschaftserwerd von einer Willenserklärung abhängig macht, in Beziehung auf die über die Transmission zu tressenden Bestimmungen nicht gebunden. Dies ist jedenfalls kein Nachtheil. Ob es ein Vortheil ist, das hängt von der Art und Weise ab, wie man die hierauf bezüglichen Fragen besantwortet.

Es hanbelt sich hierbei insonberheit um zwei Fragen, nämlich erstens barum, ob das Recht, die Erbschaft anzutreten ober auszuschlagen, auf die Erben des Erben als solche ober ob es, auch wenn der Erbe ein Testament hinterlassen hat, auf Diejenigen übergehen soll, welche nach den Borschriften über die gesetzliche Erbsolge dem Erben am nächsten stehen. Für die gesetzlichen Erben könnte man geltend machen, daß diese dem Erblasser im Allgemeinen näher stehen werden, als die von dem Erben in seinem Testament eingesetzten, dem Erblasser vielleicht völlig fremden Bersonen. Auf der anderen Seite ist aber zu erwägen, daß der Erblasser, wenn er überhaupt an daß fernere Schicksal seiner Erbschaft gedacht hat, doch nur daran gedacht hat, daß die Erbschaft demnächst durch die Person des Erben hindurch auf Andere übergehen werde, und daß es, wenigstens in vielen Fällen, ganz zufällig ist, daß der Erbe nicht dazu gelangt ist,

seinen Willen, die Erbschaft anzunehmen, zu erklären. Hätte der Erblasser ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß sein Bermögen nach dem Tode des Erben nicht schlechthin auf dessen Erben übergehen solle, so würde er ohne Zweifel eine sideicommissarische Substitution angeordnet haben. Demsgemäß lassen denn auch alle neueren Gesethücher das Recht, die Erdschaft anzutreten oder auszuschlagen, wenn der zur Erdsolge Berusene stirbt, ohne sich erklärt zu haben, auf dessen Erben, ohne Unterschied ob diese testamentarische oder gesehliche Erben sind, übergehen.

Die ameite Frage, um die es fich handelt, ift die, ob, falls ber Erblasser ein Testament hinterlassen und in diesem Testament einen Nacherben ernannt hat, bem Substituten ber Borgug vor ben Transmissaren eingeräumt werden foll ober nicht. Dies kann zweifelhaft fein und in ber That weichen in bicfer Beziehung die neueren Gefetbücher von einander ab, indem das Sächfische Gesethuch (§ 2195) dem Transmissar, bas Defterreichische Gesethuch (§ 809) bem Substituten ben Borgug giebt. In meinem Entwurf eines Deutschen Neichsgesetzes über bas Erbrecht habe ich mich an bas Sächsische Gefetzbuch angeschlossen und mich hierfür zunächst barauf berufen, daß die Substitution zu ihrer Wirksamkeit ben Wegfall der ersten Berufung voraussett, daß aber in dem fraglichen Fall die erste Berufung wegen der Transmission nicht mit dem Tode des zuerst eingesetten Erben fofort hinwegfällt.\*) Diefer mehr formelle Grund fonnte freilich, wie auch von mir in meiner Schrift anerkannt ist, nicht entscheiben. wenn mit Unger (Spftem VI., § 19, Rote 7) angenommen werden mußte, daß bie Bestimmung bes Desterr. Gesethuchs bem vermuthlichen Willen bes Erblaffers entspricht. Ich fann bies aber auch jetzt noch als zweifellos nicht ansehen. Wie mir icheint, besteht in ber gur Frage ftehenden Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen ber Bulgarsubstitution und ber fibeicommiffarifden Gubstitution.

Dem Borstehenben zufolge finde ich barin, daß die Gesetzgebung, wenn sie ben Erbschaftserwerb von einer Willenserklärung abhängig macht, in ben eben gedachten Beziehungen nicht gebunden ift, freilich keinen Bortheil;

<sup>\*)</sup> Bgl. die Motive jum § 155. Ich tann nicht unterlaffen, bei dieser Gelegenheit mein Bedauern darüber auszusprechen, daß sich bei den Citaten in Folge von Druck- oder Schreibsehlern einige Unrichtigkeiten eingeschlichen haben. So hätte in den Motiven jum § 155 nicht der § 462, sondern der § 465 des Preuß. Landrechts I. Tit. 12 citirt werden sollen. Zugleich bemerke ich, daß die Uebereinstimmung mit dem Preußischen Landrecht, auf welche in den citirten Motiven hingewiesen ist, von keiner sonderlichen Bedeutung ist. Da das Preuß. Landr. den Erbschaftserwerb ipso jure eintreten läßt, kounte es gar nicht anders, als dem Erden des Erben den Borzug vor dem Subflituten geben.

umgekehrt gewährt es aber nach ber angegebenen Seite hin eben so wenig einen Bortheil, wenn man ben Erbschaftserwerb ipso jure eintreten läßt.

Wenn man nun, wie dies meiner Meinung nach richtig und auch in allen neueren Gesethüchern geschehen ist, das Recht auf die angefallene Erbschaft auf die Erben des Erben als solche übergehen läßt, so kommt noch ein Ferneres in Betracht, nämlich das Verhältniß berjenigen Personen, benen ein Pflichttheilsrecht am Nachlaß des Erben zusteht.

Läßt man ben Erbschaftserwerb ipso jure eintreten, fo ftellt sich bie Sache fo, dan, wenn der Erbe ein Testament hinterlassen hat, bei ber Berechnung bes Bflichttheils feiner Notherben bie ihm angefallene Erbichaft mit in Anschlag gebracht werben muß, ba fie bereits burch ben Anfall ein Theil seines Bermögens geworben ift. Daffelbe Acfultat tritt, wenn man ben Erbschaftserwerb nicht ipso jure eintreten läßt, für ben Kall ein, bak die Erben bes Erben die ihm beferirte Erbichaft antreten: die beferirte Erbschaft muß in diesem Vall bei ber Berechnung bes Aflichttheils mit berücksichtigt werden, da bie Erben bes Erben nicht fraft eigenen Rechts. fondern nur als Bertreter bes Erben die Erbichaft haben erwerben können. Dagegen fann die beferirte Erbichaft nicht in Betracht fommen, wenn die Erben bes Erben biefelbe ausschlagen. Db bie bem Erben beferirte, von ihm aber noch nicht erworbene Erbschaft bei ber Berechnung bes Pflichttheils feiner Notherben mit in Betracht zu giehen ift, hängt also von bem Willen berjenigen Bersonen ab, welche ber Delat in seinem Testament zu Erben eingesett hat. Daß baburch eine gemisse Gefahr für bie im Testament bes Delaten gang präterirten ober nur mit Bermächtniffen bebachten Notherben besselben entstehen kann, läßt sich nicht läugnen; aber als sonderlich groß fann biefe Gefahr nicht bezeichnet werden. Jebenfalls murbe es um biefer Gefahr willen nicht erforberlich sein, ben Erbichaftserwerb ipso jure eintreten zu lassen, indem berselben auch auf andere Weise (burch eine besondere barauf bezügliche gesetliche Bestimmung) wurde begegnet werben fonnen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen gelange ich zu dem Resultat, daß der Erbschaftserwerb von einer Willenserklärung des zur Erbsolge Berusenen abhängig zu machen ist und also nicht ipso jure statzusinden hat.

#### III.

Autachten des herrn siscal Dr. Jung zu Frankfurt a./M.

über bie Befetgebungefrage:

"Soll ber Erbschaftserwerb im gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland ipso juro stattfinden?"

Die Cobification bes bürgerlichen Rechts wird von dem gemeinem Rechte ihren Ausgang zu nehmen haben. — Das Römische Recht wird im Allgemeinen die Grundlage jeder gesetzgeberischen Arbeit über das bürgerliche Recht bleiben: boch wird der Gesetzgeber unbesangen und frei die Fortbildung des Nechtes im Laufe der Jahrhunderte prüfen, und namentslich darauf achten, inwieweit die Grundsätze des Deutschen Rechtes Boden gewonnen und die Strenge des Nömischen Rechtsspstems durchbrochen haben. Es gilt auf dieser Grundlage ein einheitliches, ganz Deutschland gemeinssames Rechtsspstem zu gestalten.

Das Erbrecht bietet hierbei große Schwierigkeiten. Schon allein bie Erbfolge ber Chegatten — hier hat das Römische Recht das Deutsche am wenigsten zu beeinflussen und nur ausnahmsweise ganz zu verdrängen vermocht — wird bei der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts in den einzelnen Deutschen Ländern, schwer in ein einziges System zu bringen sein. Andere wichtige Fragen, bei welchen die einheitliche Gestaltung troß aller Schwierigkeiten sicher erreicht werden kann, treten uns entgegen, vor allen die: ob die 3 Berusungsarten zur Erbfolge: Geset, Testament und Erdvertrag, bei einer und berselben Erbschaft unter Aufrechterhaltung des Begriffes der Universalsuccession neben einander bestehen können? ferner nach welchen Klassen die Berwandten erben und falls die Barentelen-Erbs

folge je nach ber Abstammung von bem nächsten gemeinsamen Stammvater eingeführt wird, ob dabei ein unbeschränktes Repräsentationsrecht zu
geben sei? sodann ob die Testirfreiheit zwar als Regel anzuerkennen, aber
durch die Pflichttheilsberechtigung gewisser Verwandten, Kinder und Eltern,
beziehungsweise der Ehefrau zu beschränken oder ob neben diesem Pflichttheilsrechte noch ein formelles Notherbenrecht anzuerkennen sei? Ob das
Privattestament aufrecht erhalten werde oder ob wenigstens als ordentliche Testamentsform die Errichtung des Testamentes vor dem Richter
oder Notar in Aussicht zu nehmen sei? nicht minder, ob, unter Weglassung
der einzelnen Transmissionsfälle, die mit dem Tode des Erblassers anerfallene Erbschaft allgemein auf die Erben des Erben übergehe?

Diese letigedachte Frage ber allgemeinen Transmission nicht angetretener Erbschaften steht mit ber Frage, worüber die ständige Deputation des Deutschen Juristentags von mir ein Gutachten erfordert hat, nämlich:

"Coll ber Erbschaftserwerb im gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland ipso jure stattfinden?"

in engem Zusammenhange. Sie wird daher auch mit derselben beantwortet werden muffen, während die übrigen Fragen mit unserem Gegenstande nicht in directer Beziehung stehen.

Es soll zunächst die geschichtliche Entwidelung der Frage über den Erbschaftserwerd in kurzen Zügen gegeben und daran eine Ansicht über die künftige einheitliche Codification geknüpft werden. Umständliche Forschungen und eingehende Bergleichungen der einschlagenden verschiedenen Gestgebungen übersteigen die Grenzen dieses Gutachtens. Ist ja auch in dem trefslichen Buche des Herrn Präsidenten Dr. Mommsen zu Kiel:

"Entwurf eines Deutschen Reichsgesetzes über bas Erbrecht nebst Motiven. Braunschweig 1876,

ein reiches Material geboten, womit die Ausführungen bei Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Preußischen Privatrechts, Berslin 1876, Band IV S. 260 folg. zu vergleichen sein werden: anderer Schriften namentlich Koch, Landrecht, Berlin 1870, Theil I S. 490 folg. nicht zu gebenken.

Im Römischen Rechte geschieht ber Erbschaftserwerb in zweifacher Beise.

Der suus heres bes Römischen Rechtes, also jeber, welcher in ber patria potestas bes Erblassers stand, erwirdt die Erbschaft ipso jure, ohne Antretung, ohne Willenshandlung, ohne Kenntniß von der Delation ja wider seinen Willen: der suus war ursprünglich Zwangserbe. Diese Strenge bes alten Rechtes linderte der Prätor durch das beneficium ab-